

Stand 31. August 2015

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH

Bisherige Fassung § 2 Abs. 3	Neue Fassung § 2 Abs. 3
<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p>	<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden; über die Verwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
Bisherige Fassung § 18	Neue Fassung § 18
<p>1. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Stammanteile und des gemeinen Wertes etwaiger Sacheinlagen zu verteilen.</p> <p>2. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.</p>	<p>Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.</p>